



FOREIGN TRADE

Ausgabe 1/2017

SIE HABEN POST!

Zollverwaltung informiert über
Neubewertung von Bewilligungen

WER IST AUSFÜHRER?

Aktuelles zu Art. 1 Nr. 19 DA



Auszug der FOREIGN TRADE 1/2017:
Die komplette Ausgabe bestellen Sie ganz einfach
unter www.mendel-verlag.de/foreigntrade

Nach dem alten Art. 156a ZK-DVO war – unter bestimmten Voraussetzungen – die vereinfachte Bestimmung einzelner bei der Zollwertfeststellung zu berücksichtigender Elemente, die im maßgeblichen Zeitpunkt nicht genau ermittelt werden können, bereits möglich. Die Vorschrift erfasste allerdings nur Vereinfachungen bzgl. der Hinzurechnungen nach Art. 32 ZK (heute Art. 71 UZK) und der Abzüge nach Art. 33 ZK (heute Art. 72 UZK). Obwohl im Interesse der beteiligten Importwirtschaft durchaus wünschenswert, war danach eine Ermittlung von Zuschlagsätzen im Zusammenhang mit bestimmten „abgespaltenen Kaufpreisbestandteilen“ nach Art. 29 Abs. 3 Buchst. a) ZK (heute Art. 70 Abs. 2 UZK) ausgeschlossen. Die zollwertrechtlichen Vereinfachungen nach Art. 73 UZK gelten seit dem 1.5.2016 nun auch für diese Zollwertelemente.

Zollwertrechtliche Vereinfachungen nach Anwendbarkeit des UZK

Zuschlagsätze auch für abgespaltene Kaufpreisbestandteile

Uwe Reimer

AUSGANGSPUNKT TRANS-AKTIONSWERT

Die Ermittlung des Zollwerts auf der Grundlage des Transaktionswerts (Art. 70 UZK) ist die vorrangige und in der Praxis mit Abstand gebräuchlichste Methode. Der Transaktionswert, d.h. der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, ist nach Art. 70 Abs. 2 UZK „[...] die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Ver-

käufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind“. Aufgrund dieser Definition wird auch ein bereits gewährter und in der Rechnung ausgewiesener Preisnachlass, der sich auf die zu bewertende Ware bezieht, ebenso wie ein nach den Zahlungsbedingungen eingeräumtes, allgemein übliches Skonto unter bestimmten Bedingungen zollwertmindernd anerkannt.

HINZURECHNUNGEN

Die zum Zollwert nach Art. 70 UZK gehörenden Kosten (Zuschläge) sind in Art. 71 UZK erschöpfend aufgezählt. Diese können dem eigentlichen Kaufpreis selbstverständlich nur hinzugerechnet werden, wenn sie nicht schon darin enthalten sind. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Einkaufskosten, wie Provisionen und Maklerlöhne (ausgenommen Einkaufsprovisionen), Umschließungskosten sowie Verpackungskosten,
- den Wert der unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Beistellungen des Käufers, wie z.B. Materialien, Bestandteile, Werkzeuge sowie außerhalb der EU erarbeitete Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne oder Skizzen,
- Lizenzgebühren,
- Weiterverkaufserlöse,
- Beförderungskosten und damit zusammenhängende Kosten bis zum Ort des Verbringens in die EU.

Artikel 71 UZK sichert somit die vollständige Werterfassung, indem er ausdrücklich die einzelnen zum Transaktionswert gehörenden Preis- und Kostenbestandteile näher bestimmt, und zwar auch solche, die i.d.R. nicht in der Handelsrechnung erscheinen, wie z.B. die Verwendung eigener Materialien und Zahlungen an Dritte (Provisionen). Diese Zuschläge dürfen nach Art. 71 Abs. 2 UZK nur auf der Basis objektiver und quantifizierbarer Angaben vorgenommen werden; es kommt auf die tatsächlichen Kosten an. Liegen derartige Daten nicht vor, so kann der Zollwert nicht nach Art. 70 UZK ermittelt werden.

ABZÜGE

Während Art. 71 UZK die allein zulässigen Zuschläge regelt, bestimmt Art. 72 UZK die Aussonderungen aus einem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis, d.h. bei der Ermittlung des Zollwerts nach Art. 70 UZK ist nichts von Folgendem einzurechnen:

- Beförderungskosten für die Einfuhrwaren nach deren Eingang in das Zollgebiet der EU,
- Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach dem Eingang in das Zollgebiet der EU vorgenommen werden,
- unter bestimmten Bedingungen Zinsen aufgrund einer vom Käufer abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung,
- Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der EU,
- Einkaufsprovisionen,
- Einfuhrabgaben und andere in der EU aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben,
- bestimmte Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren, sofern diese Zahlungen nicht eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in die EU sind.

Es reicht aus, den um diese Kosten geminderten Preis in der Zollanmeldung anzugeben. Darüber hinaus müssen die Abzüge nach Art. 72 UZK erkennbar sein und betragsmäßig vom Kaufpreis unterschieden werden können. Dies ist z.B. erfüllt, wenn getrennte Rechnungen bzw. Vertrags-

unterlagen vorliegen (vgl. Dienstvorschrift Zollwertrecht Abs. 84).

ABGESPALTENE KAUFPREIS-BESTANDTEILE

Ausgehend vom Rechnungspreis – abzgl. Preisermäßigungen und Skonto – prüfen die Zollbehörden regelmäßig, ob noch weitere Beträge, die der Käufer nach den Bedingungen für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren zu entrichten hat, dem zu ermittelnden Zollwert hinzurechnet werden müssen, um somit der Definition in Art. 70 Abs. 2 UZK im Hinblick auf die vollständige Zahlung, einschließlich mittelbarer Zahlungen, zu entsprechen (vgl. Art. 129 Abs. 1 IA). Abgesehen von den bereits in Art. 71 UZK aufgeführten Hinzurechnungen geht es um die Feststellung weiterer sog. „abgespaltener Kaufpreisbestandteile“. Die aktuelle Dienstvorschrift Zollwertrecht führt dazu unter Abs. 13 folgende Beispiele mit Erläuterungen auf:

- Zertifizierungs- und Analysekosten,
- Kosten für Qualitätsprüfungen,
- Kosten für Werbung.

Aber auch einmalige Zahlungen, sog. „one-off-payments“, insbesondere für Werkzeugkostenzuschüsse, Erstattungen von Entwicklungskosten, die Übernahme bestimmter Anlaufkosten (start-up costs) oder Zahlungen im Zusammenhang mit nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen (year-end adjustments) können sich als „abgespaltene Kaufpreisbestandteile“ darstellen. In vielen Fällen von „abgespaltenen Kaufpreisbestandteilen“ stellt der vom Verkäufer mit der Ausführung bestimmter Tätigkeiten beauftragte Dritte seine Leistungen dem Käufer der Einfuhrwaren unmittelbar in Rechnung.

Abzugrenzen sind derartige Zahlungen zugunsten des Verkäufers allerdings von Aufwendungen des Käufers für auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten, wenn sie ausschließlich zu eigenen Zwecken erfolgen (Art. 129 Abs. 2 IA), sofern nicht Art. 71 UZK hierfür eine Hinzurechnung gebietet. So sind insbesondere die Kosten für sog. „Preshipment Inspections“, d.h. vorweggenommene Eingangskontrollen oder Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Analyse bzw. Zertifizierung der eingeführten Waren, als zusätzliche Kontrollen des Käufers, die er aus eigenen Erwägungen und neben den zwischen ihm und dem Verkäufer bestehenden Vertragsregelungen durchführen lässt, nicht in den Zollwert einzubeziehen (vgl. Dienstvorschrift Zollwertrecht Abs. 13).

NOTWENDIGKEIT ZOLLWERTRECHTLICHER VEREINFACHUNGEN

Vereinbarungen zwischen der Zollverwaltung und den Wirtschaftsbeteiligten über Vereinfachungen bei der Zollbehandlung haben in Deutschland Tradition. Bereits § 79 Abs. 3 Zollgesetz 1962 sah die Möglichkeit vor, derartige Vereinbarungen zu treffen, wenn diese die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Einfuhrabgaben nicht wesentlich änderten und den Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigten. Aus der Begründung zum Zollgesetz 1962 ging hervor, dass diese Vorschrift Verwaltung und Wirtschaft der Mühe entheben wollte, komplizierte Tatbestände bis zur letzten Perfektion aufzuklären, obwohl sich das steuerliche Ergebnis auch ohne diesen Aufwand in etwa voraussehen lässt.

Die i.d.R. als Folge von Feststellungen in Zollprüfungen bzw. auf Anregung der Prüfer ermit-

telten Berichtigungssätze, z.B. prozentuale Zuschläge bei umsatzabhängigen Lizenzgebühren, wurden von der deutschen Zollverwaltung stets als objektive und bestimmbare Tatsachen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZK (heute Art. 71 Abs. 2 UZK) angesehen. Davon kann allerdings nicht gesprochen werden, wenn die Zuschläge lediglich auf unbewiesenen Unterstellungen oder allgemeinen Erfahrungswerten beruhen oder nicht nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen ermittelt werden. Jedenfalls war es auf der Grundlage von Art. 19 ZK gemäß Art. 156a ZK-DVO seit dem 4.9.1996 möglich, einzelne Beträge, deren Einbeziehung oder Nichteinbeziehung in den Zollwert in den Art. 32 und 33 ZK geregelt waren – z.B. Kosten der Umschließungen, Frachtkosten, Versicherungen, deren Höhe erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums bestimmt werden können – anhand besonderer und angemessener Kriterien vereinfacht zu bestimmen.

Seit dem 1.5.2016 sind die zollwertrechtlichen Vereinfachungen unmittelbar in Art. 73 UZK geregelt. Neben den bisherigen Hinzurechnungen nach Art. 32 ZK (heute Art. 71 UZK) und den Abzügen nach Art. 33 ZK (heute Art. 72 UZK) bezieht sich die Vorschrift ausdrücklich auch auf sog. „abgespaltene Kaufpreisbestandteile“ im Sinne von Art. 70 Abs. 2 UZK. Die Bewilligung kann nach Art. 71 DA erteilt werden, wenn eine vereinfachte Zollanmeldung nach

Art. 166 UZK einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und der vereinfacht festgelegte Zollwert sich nicht erheblich vom Zollwert unterscheiden würde, der normalerweise festzulegen wäre. An die Person des Antragstellers, sein Buchführungssystem und die Organisation des Unternehmens werden besondere Anforderungen gestellt, die teilweise den AEO-Kriterien entsprechen; der Status selbst ist jedoch keine Voraussetzung. Dabei dürfte es sich aber auch um keine unüberwindbaren Hürden handeln. Bereits vor der Anwendbarkeit des UZK bewilligte die deutsche Zollverwaltung Zuschlagsätze für „abgespaltene Kaufpreisbestandteile“ aufgrund eines nicht veröffentlichten BMF-Erlasses aus dem Jahre 2014. Allerdings ging man damals noch von einer vereinfachten Zollwertermittlung auf der Basis von Art. 31 ZK (Schlussmethode) aus. Dieser Konstruktion bedarf es bei den zollwertrechtlichen Vereinfachungen nach Art. 73 UZK nicht mehr.

Lässt sich also insbesondere ein „abgespaltener Kaufpreisbestandteil“ (Art. 70 Abs. 2 UZK) im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht bestimmen, kann der in den Zollwert einzubziehende Betrag durch einen Zuschlagsatz festgelegt werden. Die Bewilligung der Vereinfachung soll aufkommensneutral sein. Diese Vorgabe wird am besten umgesetzt, wenn realistische, im Betrieb des Einführers geprüfte und ggf. nach oben leicht gerundete Berichtigungs-



EVA7

DAS INTELLIGENTE VERSANDSYSTEM DER NÄCHSTEN GENERATION

Ihre Anforderungen in Versand und Export steigen? Antworten Sie mit einem zukunftsfähigen Versandsystem. EVA7 ist das Ergebnis von 30 Jahren Branchenerfahrung und steht für hohe Performance, Ausfallsicherheit, Datenschutz. Verlassen Sie sich auf komfortable Funktionen für Versand, Export, Compliance sowie Frachtkosten und Präferenzkalkulation.




Mehr über EVA7 und unsere bewährten EVA-Branchenlösungen erfahren Sie auf der LogiMAT Halle 7, Stand 7B02 oder unter: +49 (0) 551 / 50663-0 www.anton.biz

sätze angewendet werden sowie die Überprüfung der Bewilligung, ggf. mit Korrektur der Sätze, in regelmäßigen Abständen erfolgt. Die Zollanmeldung ist in diesem Fall nicht als vorläufig im Sinne von Art. 166 UZK anzusehen; nach Ablauf einer Periode ist kein Abgleich der gemäß Bewilligung vereinfacht angemeldeten Werte mit den tatsächlichen Werten aus der Buchführung erforderlich, der zur einer eventuellen Änderung der Festsetzung führen würde. Die in der Bewilligung festgelegte Vereinfachung ist verbindlich. Zu beachten ist deshalb auch, dass Erlass, Erstattung und Nacherhebung in Bezug auf die bewilligte Vereinfachung ausgeschlossen sind. Es wird somit zugleich ein hohes Maß an Rechtsicherheit erreicht und unnötiger Aufwand auf Seiten der Zollverwaltung und auf Seiten des Wirtschaftsbeteiligten vermieden.

Die Bewilligung nach Art. 73 UZK enthält keine Einschränkung auf einen Mitgliedstaat und gilt somit nach Art. 26 UZK im ganzen Zollgebiet der EU. Der Antrag soll dementsprechend eine

Einverständniserklärung des Antragstellers mit folgendem Wortlaut beinhalten: „Ich bin einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten und der EU-Kommission ausgetauscht werden können“ (Verfügung des BMF in E-VSF N 18 2016 Nr. 73, S. 57).

Der rechtskonforme Umgang mit den sog. „abgespaltenen Kaufpreisbestandteilen“ ist besonders in großen Unternehmen/Konzernen nicht vollständig beherrschbar. Allein die laufende Ermittlung aller zollwertrelevanten Zahlungen, die neben den eigentlichen Kaufpreisen geleistet werden, deren Zuordnung zu einzelnen Einfuhrwaren und Zollanmeldungen, sowie die laufende Korrektur dieser Zollanmeldungen stellen für die zuständigen Mitarbeiter eine erhebliche Herausforderung dar. Der hohe Aufwand und das verbleibende Risiko im üblichen Standardverfahren sprechen deutlich für die Beantragung zollwertrechtlicher Vereinfachungen nach Art. 73 UZK i.V.m. Art. 71 DA.



Der Autor ist Steuerberater und Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern.

KONTAKT

Uwe Reimer
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 133845651
E-Mail: uwe.reimer@wts.de
Internet: www.wts.de